

St. Gallen, 30. September 2019

Andreas Fässler
Telefon 071 282 35 35
info@ahv-ostschweiz.ch

Info 03/2019 - Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lassen wir Ihnen wissenswerte Information im Bereich der 1. Säule zukommen:

Sozialversicherungsabkommen mit Kosovo ab 01.09.2019

Mit unserem Newsletter "Kompakt 03/2019" haben wir Sie am 20.08.2019 bereits über das Inkrafttreten des neuen, bilateralen Sozialversicherungsabkommen mit Kosovo per 01.09.2019 informiert. Nachstehend fassen wir die wichtigsten Eckdaten dieses Abkommens, welches die Sozialversicherungssysteme der Schweiz und Kosovo koordiniert und insbesondere die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge regelt, zusammen:

- Geltungsbereich

Aufgrund des Abkommens besteht für die Angehörigen der beiden Vertragsstaaten inskünftig Gleichbehandlung, was den Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit (Auszahlung der Renten bei Wohnsitz im Ausland) sowie die Versicherungsunterstellung der erwerbstätigen Personen (Erwerbortprinzip mit der Möglichkeit der Entsendung) betrifft.

Somit werden den kosovarischen Staatsangehörigen ab dem 01.09.2019 die ordentlichen AHV - und IV-Renten (mit Ausnahme von Viertelsrenten der IV) wieder ins Ausland ausbezahlt. Sämtliche Ansprüche entstehen jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Abkommen werden zudem die Ausrichtung von Pauschalabfindungen anstelle von AHV-/IV-Kleinstrenten geregelt und es enthält auch eine Grundlage für die Bekämpfung von Missbräuchen. Ausserdem gilt für Staatsangehörige des Kosovo betreffend allfälliger Ergänzungsleistungen die verkürzte Karenzfrist gemäss Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).

Keinerlei Anspruch auf Leistungen aus der AHV und IV haben Personen, die sich bei der definitiven Ausreise aus der Schweiz ihre Beiträge zurückvergüten liessen; dies gilt auch für deren Hinterbliebenen. Auf der anderen Seite ist nach dem 31.08.2019 keine Rückvergütung der einbezahlten AHV-Beiträge mehr möglich.

- Familienzulagen

Die Familienzulagen sind im Abkommen nicht geregelt. Somit besteht auch in Zukunft **kein Anspruch** auf Familienleistungen (Kinder- und Ausbildungszulagen) für Kinder mit Wohnsitz in Kosovo.

- Entsendung

Sowohl die Entsendebescheinigung der Schweiz als auch diejenige von Kosovo beziehen sich auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung. Die begleitenden Familienangehörigen blei-

ben aufgrund des Abkommens somit einerseits - bei der Entsendung aus der Schweiz - in der schweizerischen AHV/IV versichert und auf der anderen Seite (bei Entsendungen in die Schweiz) den kosovarischen Rechtsvorschriften betreffend Renten- und Invalidenversicherung unterstellt.

Die maximale Entsendedauer beträgt fünf Jahre und kann mittels einer Ausnahmereinbarung zwischen den zuständigen Behörden um ein weiteres Jahr verlängert werden. Eine Entsendung ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit der entsandten Person möglich.

Sozialversicherungsabkommen mit Brasilien ab 01.10.2019

Per 01.10.2019 tritt das Sozialversicherungsabkommen mit Brasilien, welches die Sozialversicherungen der beiden Vertragsstaaten in den Bereichen Alter, Hinterlassene und Invalidität koordiniert, in Kraft. Es entspricht den anderen von der Schweiz abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen und richtet sich nach den internationalen Standards. Abgedeckt werden die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge (AHV/IV) in der Schweiz sowie das allgemeine System der sozialen Vorsorge und die Vorsorgesysteme für Beamte im öffentlichen Dienst auf brasilianischer Seite.

- Geltungsbereich

Das Abkommen gewährleistet eine weitgehende Gleichbehandlung der Versicherten sowie den erleichterten Zugang zu Leistungen und regelt die Auszahlung von Renten ins Ausland. Ausserdem wird der wirtschaftliche Austausch zwischen den beiden Staaten gefördert, indem es die Entsendung von Personal in den anderen Staat erleichtert.

Somit werden den brasilianischen Staatsangehörigen ab dem 01.10.2019 grundsätzlich AHV - und IV-Renten auch ins Ausland ausbezahlt. Ausgenommen sind in der Invalidenversicherung allerdings ordentliche Renten bei einem Invaliditätsgrad von unter 50% sowie ausserordentliche Renten und Hilflosenentschädigungen der schweizerischen AHV/IV; diese Leistungen setzen den Wohnsitz in der Schweiz voraus.

Im Abkommen wird zudem die Ausrichtung von einmaligen Abfindungen anstelle von AHV-/IV-Kleinstrenten geregelt. Anders als im Sozialversicherungsabkommen mit Kosovo können brasilianische Staatsangehörige beim endgültigen Verlassen der Schweiz jedoch auch weiterhin die Rückerstattung ihrer in der Schweiz einbezahlten Beiträge verlangen. Nach erfolgter Auszahlung einer einmaligen Abfindung oder der Beitragsrückvergütung können gegenüber der schweizerischen AHV und IV keinerlei Ansprüche mehr geltend gemacht werden. Weiterer Bestandteil des Abkommens bildet auch eine Grundlage für die Bekämpfung von Missbräuchen.

- Familienzulagen

Die Familienzulagen sind im Abkommen nicht geregelt. Somit besteht auch inskünftig **kein Anspruch** auf Familienleistungen (Kinder- und Ausbildungszulagen) für Kinder mit Wohnsitz in Brasilien.

- Entsendung

Sowohl die Entsendebescheinigung der Schweiz als auch diejenige von Brasilien beziehen sich auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung, vorausgesetzt, die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung dauert maximal fünf Jahre. Die begleitenden Familienangehörigen (Ehegatte/-gattin und Kinder) bleiben aufgrund des Abkommens einerseits - bei der Entsendung aus der Schweiz - in der schweizerischen AHV/IV versichert und auf der anderen Seite (bei Entsendungen in die Schweiz) den brasilianischen Rechtsvorschriften betreffend Altersleistungen, Hinterlassenenrenten und Invalidenleistungen unterstellt. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass sie im jeweiligen Staat nicht selbst eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Vorinformationen - geplante Anpassungen auf den 01.01.2020

Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)

An seiner Sitzung vom 14.06.2019 hat der Bundesrat beschlossen, das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF), welches in der Volksabstimmung vom 19.05.2019 angenommen wurde, per 01.01.2020 vollständig in Kraft zu setzen. Dadurch werden auf diesen Zeitpunkt die AHV-Beiträge - erstmals seit 40 Jahren - angehoben; die Erhöhung beträgt 0,3 Prozentpunkte. Somit belaufen sich die AHV/IV/EO-Beiträge, welche je zur Hälfte von den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden getragen werden, ab 01.01.2020 auf 10,55% der AHV-pflichtigen Lohnsumme (bisher 10,25%).

Kantonale Anpassungen im Familienzulagenbereich

Als Folge des positiven Abstimmungsresultates für die STAF haben einige Kantone bereits vorbereitende Massnahmen für die Revision der kantonalen Steuergesetzgebungen getroffen. Zum Teil sind die Beschlussfassungen bereits erfolgt, entweder durch Kantonsratsentscheide oder kantonale Abstimmungen, oder stehen noch bevor. Einzelne Vorlagen sehen Erhöhungen der Ansätze bei den Familienzulagen vor. Aktuell stehen die nachfolgend aufgeführten Anpassungen per 01.01.2020 bereits fest:

- Kanton St. Gallen: Erhöhung um je CHF 30 auf neu: Kinderzulagen CHF 230, Ausbildungszulagen CHF 280
- Kanton Basel Stadt: Erhöhung um je CHF 75 auf neu: Kinderzulagen CHF 275, Ausbildungszulagen CHF 325
- Kanton Freiburg: Erhöhung um je CHF 20 auf neu: Kinderzulagen CHF 265, ab 3. Kind CHF 285; Ausbildungszulagen CHF 325, ab 3. Kind CHF 345

Per 01.01.2020 treten im Kanton Genf das "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kinderbetreuungsstrukturen und Tagesfamilienbetreuung" sowie im Kanton Neuenburg das "Gesetz zur Förderung der beruflichen Grundbildung im Dualsystem (LFFD)" in Kraft. Die Finanzierung der entsprechenden Fonds erfolgt über Arbeitgeber-Beiträge. Diese werden voraussichtlich - berechnet auf der Summe der AHV-pflichtigen Löhne - für den Kanton Genf 0,07% und für den Kanton Neuenburg 0,58% betragen. Der Beitragsbezug soll jeweils über die in den Kantonen tätigen Familienausgleichskassen als übertragene Aufgaben erfolgen. Der Kanton Neuenburg hat für das neue Gesetz eine Informationsbroschüre herausgegeben. Sie finden diese Broschüre auf unserer Homepage unter Merkblätter im Fachbereich Familienzulagen.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Im Rahmen unseres ordentlichen Jahresendversands im Dezember werden wir Sie selbstverständlich umfassend über sämtliche Änderungen im Familienzulagenbereich sowie die beitragsrelevanten Anpassungen informieren. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie**


Andreas Fässler
Geschäftsführer